

# **Amtliche Bekanntmachung**



## **Amtsgericht Düsseldorf**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 22.01.2027, 09:30 Uhr,**

**1. Etage, Sitzungssaal 1.115, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Neustadt, Blatt 716,**

**BV lfd. Nr. 1**

3544,02/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Neustadt, Flur 1, Flurstück 359, Gebäude- und Freifläche, Brückenstraße 14, Größe: 117 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der im 5. 6. und 7. Obergeschoss gelegenen Wohnung, im neuen Aufteilungsplan mit Nr. 15 bezeichnet

versteigert werden.

Exklusive, vermietete Eigentumswohnung: Wohnungseigentum Nr. 15 , im 5. bis 7. Obergeschoss des Hauses Brückenstraße 14 in Düsseldorf-Unterbilk gelegen, mit rd. 257 m<sup>2</sup> Größe aufgeteilt entsprechend Örtlichkeit in: 5.OG: 3 Zimmer, Ankleide, Eingangsbereich, Flur, 2 Bäder, Abstellraum, HWR. 6.OG: 1 Zimmer, Büroecke, Küche mit hochwertiger Einbauküche, Balkon, Terrasse. 7.OG: Zimmer, Flur, Bad, Balkon, mit Sondernutzungsrecht an der Dachterasse, Kaminanlage im 6. OG und Außenkamin im Dachterrassenbereich mit Außenschwimmbad , Sauna im 7. OG, , Personenaufzugsanlage mit direktem Ausgang in die Einheit im 5. OG und 6. OG. Baujahr Teilschlussabnahme 1965, Umbau und Aufstockung (6. und 7. OG) Bauzustandsbesichtigung 2018

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.11.2025

eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

2.650.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.